

Allgemeine Bedingungen für die Zulässigkeit des Sammelns von Mineralien

der
Naturfreunde Österreich
Landesorganisation Wien
Erzherzog Karl Strasse 108
1220 Wien

im folgenden kurz "NF" genannt

vertreten durch ihren Vorsitzenden, Stadtrat DI Rudi Schicker

Präambel

Dem Sammeln von Mineralien kommt in Österreich ein hoher landeskultureller Stellenwert zu. Die NF verfügen als Grundbesitzer über große Gebiete, die für das Sammeln von Mineralien von hohem Interesse ist. Nachstehend geben die NF jene Bedingungen bekannt mit denen die Sammeltätigkeit in diesen Gebieten einer Regelung unterworfen werden, wobei versucht wurde sowohl auf die Interessen der Grundeigentümer als auch auf jene der Mineraliensammler Bedacht genommen wurde.

Jede Person, die in den Gebieten der NF Mineralien sammelt, erkennt diese Bestimmungen vollinhaltlich an.

I. Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingung räumen das Recht zum Sammeln von Mineralien auf den im Verfügungsbereich der NF stehenden Liegenschaften nur insoweit ein, als dies nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zulässig ist.
- (2) Die NF gestatten den Vertragspartnern das Sammeln von Mineralien auf den im Besitz der NF liegenden Flächen in dem in Punkt III näher beschriebenen Umfang bzw. angeführten Bedingungen.
- (3) „Sammeln“ im Sinne dieser Bestimmungen ist das Gewinnen von Mineralien, Mineralgemengen, Fossilien und Gesteinen, die für mineralogisch-petrographische Sammlungen bestimmt sind (§ 1 Z 5 MinroG)
- (4) Der örtliche Geltungsbereich dieser Bestimmungen sind die jeweils im Verfügungsbereich der NF stehenden Liegenschaften. In der diesen Bestimmungen beiliegenden Lageskizze (Beilage ./1) sind die aktuell betroffenen Gebiete zu entnehmen.
- (5) Die mit diesen Bestimmungen eingeräumten Rechte können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden und bewirken keinerlei Anspruch auf eine dauerhafte Rechteeinräumung. Es wird ausdrücklich betont, dass Ansprüche die sich aus dem Vertrauen auf einen Weiterbestand dieser Rechteeinräumung ergeben könnten daher ausgeschlossen sind.

II. Bestimmungen im Einzelnen

- (1) Sämtliche einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie Verordnungen sind zu beachten. Insbesondere gilt dies für das Mineralrohstoffgesetz, Forstgesetz, Naturschutzgesetz, Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg und das Jagdgesetz.
- (2) Das Sammeln von Mineralien hat unter Schonung der Bodensubstanz, Wegeanlagen und Bestockung zu erfolgen. Sämtliche aufgrund der Sammeltätigkeit unvermeidlichen Bodenverwundungen sind auf ein geringstes Maß zu beschränken und nach der Bergung der Fundstücke wieder zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand so weit wie möglich wieder herzustellen. Die Anlage von Halden ist untersagt.
- (3) Die Vorname von Sprengungen ist verboten.
- (4) Das Sammeln von Mineralien hat unter Rücksichtnahme auf die sonstigen Maßnahmen der NF und deren Vertragspartner bzw. dinglich Berechtigten, z.B. Forstwirtschaft, Jagd, Weide, Einforstungsrechte, zu erfolgen.
- (5) Der maschinelle Abbau von Mineralien ist verboten.
- (6) Mineralische Fundstücke von größerem Umfang (ab einem Gewicht von 3kg) oder Fundstücken bei welchen einen Wert (Schätzwert) von mindestens € 100,-- nicht ausgeschlossen werden kann, sind den NF zu melden und über deren Aufforderung vorzulegen. In einem solchen Fall geht das Eigentum an den Fundstücken erst durch schriftliche Erklärung der NF an den Sammler über.
- (7) Sammler haben sich gegenüber den FunktionärInnen der NF bei Aufforderung mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

III. Entgelt

- (1) Für das mit diesen Bestimmungen gestattete Sammeln ist grundsätzlich kein Entgelt zu leisten.
- (2) Für Mineralien gemäß Punkt II.(6) ist – sofern die NF dem Eigentumsübergang an den Sammler übergeht – ein Entgelt in der Höhe von 10% des Schätzwertes zu leisten. Der Schätzwert ist durch einen von den Vertragsteilen einvernehmlich zu wählenden Fachmann zu ermitteln. Die Verrechnung erfolgt durch Rechnungslegung der NF. Eine allenfalls gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer ist dem Entgelt zuzuschlagen.
- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung der in Absatz 1 angeführten Mineralien bleiben diese im Eigentum des Grundeigentümers.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen.

IV. Hinweispflichten

- (1) Werden Mineralien, die im Geltungsbereich dieser Bestimmungen gesammelt wurden, bei Veranstaltungen und Ausstellungen gezeigt, hat der Verfügungsberechtigte bei sämtlichen Veranstaltungen und Ausstellungen in geeigneter Form auf den Herkunftsort der jeweiligen Mineralien unter Anführung des Grundeigentümers NF hinzuweisen.

- (2) In einschlägigen Veröffentlichungen, in Fachliteratur zum Thema Mineralienfundstellen sowie bei der Dokumentation seltener und wertvoller Fundstücke ist der Zusatz "Mit freundlicher Unterstützung der NF" anzuführen und das Logo der NF zu verwenden.

V. Verstöße

- (1) Ungeachtet der Strafbestimmungen von gesetzlichen Regelungen haben Verstöße gegen diese Bestimmungen den weiteren Ausschluss von jeglicher Sammeltätigkeit in den Gebieten der NF zur Folge.
- (2) Weiters weisen die NF darauf hin, dass sie in solchen Fällen auch von den weiteren rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Besitzstörung, Schadenersatz etc.) Gebrauch machen werden, sofern sie dies zur Sicherung ihrer Interessen als erforderlich erachten.

VI. Allgemeines

- (1) . Für alle Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Bestimmungen ergeben, ist das am Sitz der NF sachlich zuständige Gericht auch örtlich zuständig.
- (2) Sofern es mit natürlichen oder juristischen Personen Sonderabkommen gibt, ist in diesen die Ausnahme von diesen allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich festzuhalten. Andernfalls liegen solchen Abkommen ebenfalls diese allgemeinen Bestimmungen zu Grunde.
- (3) Alle Vertragsteile stimmen überein, dass von diesem Übereinkommen Aus diesen Bestimmungen können keine präjudiziellen Rechtswirkungen abgeleitet werden.
- (4) Diese Bestimmungen werden in den Schutzhäusern der NF in den betroffenen Gebieten ausgehängt und liegen auch in den Geschäftsstellen der NF zur Einsichtnahme auf.

Wien, am 10.5.2010

DI Rudi Schicker